



Kleine Anfrage

des Abg. Börnsen (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Sozialminister —

Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

1. Wieviel Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 sind bisher in Schleswig-Holstein gestellt worden, wieviel wurden bisher abgeschlossen und in wieviel Fällen wurden Leistungen entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz gewährt?

Bisher wurden 651 Anträge gestellt. Abgeschlossen wurden 426 Fälle, davon 35 durch Gewährung von Leistungen entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz.

2. Welche Kosten sind dem Land durch das Gesetz bisher entstanden?

120 636,10 DM.

3. In welchen Fällen wurden bisher Anträge gestellt (bitte Anträge aufgliedern), und welche Art Leistungen wurden gewährt (bitte ebenso aufgliedern)?

Bisher wurden 637 Beschädigten-, 4 Witwen-, 5 Vollwaisen- und 5 Halbwaisenanträge gestellt.

Es erhalten an Leistungen bisher:

- 1 Beschädigter Grundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v. H., Pflegezulage der Stufe I und Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe VI,
- 1 Beschädigter Grundrente nach einer MdE um 100 v. H. und Pflegezulage der Stufe I,
- 1 Beschädigter Grundrente nach einer MdE um 80 v. H. und Pflegezulage der Stufe I,
- 3 Beschädigte Grundrente nach einer MdE um 30 v. H.,
- 25 Beschädigte mit einer MdE unter 25 v. H. bei Bedarf Heilbehandlung,
- 2 Witwen Grundrente (in einem dieser Fälle ruht der Anspruch auf Rente),
- 1 Vollwaise Grundrente und
- 1 Halbwaise Grundrente.

4. Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer wurde in Schleswig-Holstein bisher festgestellt, und erscheint diese Bearbeitungsdauer der Landesregierung angemessen?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt 4 bis 5 Monate. Sie ist angemessen.

5. Mit welchen Begründungen wurden Anträge nach dem Gesetz abgelehnt (bitte fallweise auflisten)?

Die Ablehnungen wurden folgendermaßen begründet:

Kfz-Unfälle (§ 1 Abs. 6 OEG)	= 1 Fall
Schädigung vor Inkrafttreten des OEG	= 6 Fälle
Kein Angriff im Sinne des OEG (§ 1 Abs. 1 OEG)	= 133 Fälle
Ausländer ohne Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 4 OEG)	= 4 Fälle
Selbst verursachte Schäden und Unbilligkeit (§ 2 Abs. 1 OEG)	= 33 Fälle
Mangelnde Sachaufklärung bzw. Verweigerung einer Strafanzeige (§ 2 Abs. 2 OEG)	= 52 Fälle
Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 3 Abs. 2 OEG)	= 4 Fälle
Schädigung außerhalb Schleswig-Holsteins bzw. außerhalb der Bundesrepublik	= 3 Fälle
Keine Gesundheitsstörungen mehr vorhanden	= 21 Fälle
Mangelnde Mitwirkung (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung)	= 62 Fälle
zusammen:	319 Fälle

6. Wie beurteilt die Landesregierung die bisher erkennbare Resonanz des Gesetzes in der Bevölkerung aufgrund der Zahl der gestellten Anträge?

Es wird davon ausgegangen, daß der durch das OEG geschützte Personenkreis angesichts der unter Nr. 7 beschriebenen Aufklärung und Hilfe auch tatsächlich die im Gesetz vorgesehenen Leistungen erhält.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher unternommen, um das Gesetz bei der Bevölkerung bekanntzumachen, bzw. welche derartigen Maßnahmen sind geplant?

Auf die Entschädigungsmöglichkeiten nach dem OEG ist wiederholt in Presse, Rundfunk und Fernsehen hingewiesen worden. Außerdem haben verschiedene Organisationen, so u. a. der „Weiße Ring“, gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V., in dieser Hinsicht aufklärend gewirkt. Die Krankenkassen veranlassen zudem, daß Anträge bei den Versorgungsämtern gestellt werden, wenn bei Kassenmitgliedern Leistungen nach dem OEG in Betracht kommen.

Darüber hinaus wird das Landesversorgungsamt in Kürze ein mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abgestimmtes Merkblatt über das OEG den Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Krankenkassen zur Verteilung an Verbrechensoffer zur Verfügung stellen.